OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153491/8/KHu

Datum:
Linz, 9. November 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des S. H. T., vertreten durch die M. & P. Rechtsanwälte GmbH in L., x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Traun vom 27. Juli 2012, GZ: III/1-1311-2012, betreffend baupolizeiliche Aufträge den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Eingabe vom 19.5.2022 legte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) seine mit Schriftsatz vom 24.8.2021 beim Bürgermeister der Stadtgemeinde Traun (im Folgenden: belangte Behörde) gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 27.7.2012, GZ: III/1-1311-2012, eingebrachte Bescheidbeschwerde direkt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Unter Hinweis auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 22.11.2017, Ra 2017/19/0421, wurde hierzu ausgeführt, dass der Bf direkt an das Verwaltungsgericht herantreten könne, wenn die Behörde mit der Vorlage der Beschwerde säumig sei.

2. Das Gericht forderte die belangte Behörde mit Schreiben vom 24.5.2022 und vom 26.7.2022 zur Aktenvorlage auf.

3. Mit Schreiben vom 29.7.2022 regte der Bf das Ruhen des Verfahrens für den Zeitraum von drei Monaten an, weil man sich aktuell in Gesprächen mit der Behörde befinde.

4. Mit Schreiben vom 24.10.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Gericht zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der Bescheid vom 27.7.2012, GZ: III/1-1311-2012, hat zum Inhalt, dass dem Bf aufgetragen werde, eine Tribünenanlage binnen drei Wochen instand zu setzen oder teilweise abzubrechen (wurde näher ausgeführt). Ferner werde dem Bf die Benützung der Tribünenanlage bis zur Behebung des Baugebrechens untersagt (Spruchpunkt II.).

Der Bescheid ist auf S. 1 als „B E S C H E I D“ bezeichnet. Unmittelbar unter dieser Bezeichnung wird ausgeführt, dass „[g]em. § 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF“ vom Bürgermeister der nachfolgend angeführte Spruch ergehe. Unter den „Rechtsgrundlagen“ auf S. 3 sind „§ 48 Abs. 2,3 und 6,7 Oö. Bauordnung 1994 idgF iVm § 56 ff AVG 1991 idgF“ angeführt.

Die Begründung verweist auf S. 3 zusammengefasst auf die Rechtslage, auf einen Lokalaugenschein und ein statisches Gutachten, das dem Bescheid als Anlage beiliege. Auf S. 4 wurde ausgeführt, dass aufgrund der unmittelbaren Gefährdung von Personen Gefahr im Verzug vorliege; die Untersagung der Benützung sei daher „gemäß § 48 Abs. und 7 Oö. Bauordnung 1994 idgF in Verbindung mit § 57

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz ohne vorangehendes Parteiengehör durch Bescheid aufzutragen“ gewesen.

In der Rechtsmittelbelehrung wird das Rechtsmittel der Vorstellung angeführt; das Rechtsmittel der „Vorstellung“ kommt in der Rechtsmittelbelehrung drei Mal vor (Frist, Inhaltserfordernisse, keine aufschiebende Wirkung).

2. Die Feststellungen ergeben sich aus dem eindeutigen Wortlaut des genannten Bescheides, der dem Gericht von der belangten Behörde vorgelegt wurde.

3. Verfahrensgegenständlich ist ausschließlich die Zulässigkeit der Beschwerde. Es konnte daher gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG von der Verhandlung abgesehen werden. Darüber hinaus hat die Auslegung des angefochtenen Bescheides ausschließlich anhand seines Wortlautes zu erfolgen, wobei zu den anzuwendenden rechtlichen Maßstäben höchstgerichtliche Rechtsprechung vorliegt; eine mündliche Erörterung ließ daher keine weitere Klärung der Sache erwarten und war nicht geboten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. In der Beschwerde wird die Zulässigkeit der Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht damit begründet, dass nicht von einem Mandatsbescheid auszugehen sei. Diese Ansicht wird vom Gericht nicht geteilt:

2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Anhaltspunkte, die für bzw. gegen das Vorliegen eines Mandatsbescheides sprechen können, die ausdrückliche Bezeichnung als Mandatsbescheid oder die Erwähnung des § 57 Abs. 1 AVG (im Spruch oder in der Begründung), Ausführungen (bzw. das Fehlen derselben) in der Begründung, weshalb das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlassung eines Mandatsbescheides als gegeben erachtet werde, die Durchführung bzw. das Fehlen eines Ermittlungsverfahrens vor Bescheiderlassung, ein Hinweis darauf, dass der Bescheid ungeachtet der Einbringung eines Rechtsmittels vollstreckbar sei, das Vorliegen eines Ausspruchs nach § 64 Abs. 2 AVG, und nicht zuletzt auch das in der Rechtsmittelbelehrung genannte Rechtsmittel (siehe dazu die ausführliche Darstellung in VwGH 17.10.2006, 2006/11/0071; siehe auch die Darstellung in VwGH 23.10.2015, Ra 2015/02/0029, VwSlg 19.226 A/2015).

3. Der hier gegenständliche Bescheid ist zwar nicht als „Mandatsbescheid“ bezeichnet; er stützt sich aber im Einleitungssatz des Spruches und im letzten Satz der Begründung eindeutig auf § 57 (Abs. 1) AVG. In der Begründung wird (im vorletzten Absatz) näher ausgeführt, dass die Behörde von Gefahr in Verzug ausgehe und (im letzten Absatz), dass der Auftrag daher ohne vorangehendes

Parteiengehör zu erteilen gewesen sei. In der Rechtsmittelbelehrung wird mehrfach das Rechtsmittel der Vorstellung angeführt. Bei Gesamtbetrachtung dieser Umstände ergibt sich, dass ein Mandatsbescheid vorliegt (siehe dazu insbes. die zit. Entscheidung des VwGH vom 23.10.2015 zu einer vergleichbaren Konstellation, bei der der VwGH – sogar trotz falscher Rechtsmittelbelehrung – vom Vorliegen eines Mandatsbescheides ausging).

Der in der Beschwerde thematisierten Umstand, dass unter den „Rechtsgrundlagen“ (auf S. 3 Bescheides) nur auf „§§ 56 ff“ und nicht explizit auf § 57 Abs. 1 AVG Bezug genommen wird, kann angesichts der dargestellten gegenteiligen Merkmale zu keinem anderen Ergebnis führen. Da die Frage, ob ein Mandatsbescheid vorliegt, danach zu beurteilen, ob sich die Behörde auf § 57 Abs. 1 AVG gestützt hat, und nicht, ob sie sich darauf stützen durfte (siehe erneut die zit. Entscheidung des VwGH vom 23.10.2015, mwN; siehe ferner Hengstschläger/Leeb, § 57 AVG Rz 12 mit zahleichen Nachweisen), ist es auch nicht ergebnisrelevant, ob ein Mandatsbescheid nach der anzuwendenden Rechtslage ergehen hätte dürfen.

4. Im Fall von Mandatsbescheiden nach § 57 Abs. 1 AVG, gegen die gemäß § 57 Abs. 2 AVG das remonstrative Rechtsmittel der Vorstellung erhoben werden kann, ist eine unmittelbare Beschwerdeerhebung an das Verwaltungsgericht nicht zulässig; es muss zunächst Vorstellung erhoben werden (vgl. zuletzt etwa VwGH 16.11.2021, Ro 2021/03/0005, mwN).

5. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beschwerde auch aus anderen Gründen unzulässig wäre; auch hat das Gericht nicht vorwegzunehmen, ob die Vorstellung rechtzeitig bzw. zulässig wäre. Auf die vom Bf thematisierten Fragen, ob und wann der Bescheid zugestellt wurde, war daher nicht einzugehen.

6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Weiterleitung gemäß § 6 AVG:

Die im Schriftsatz vom 24.8.2021 unter den Punkten II. und III. eingebrachte Vorstellung und der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden hiermit an den Bürgermeister der Stadtgemeinde Traun weitergeleitet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Frage, anhand welcher Anhaltspunkte zu beurteilen ist, ob ein Mandatsbescheid vorliegt, ist in der Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes geklärt; die einzelfallbezogene Anwendung dieser Kriterien erfolgte anhand der Leitlinien des Verwaltungsgerichtshofes und warf keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer